

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
6	Kombinierte Strom- und Spannungswandler .....	36 22 7000
7	Zeitrelais .....	36 25 3200
8	Sonstige Spezialrelais .....	36 25 3300
9	Zubehör- und Ersatzteile für Meßwandler .....	36 29 2000
10	Elektrische Zeitdiensteinrichtungen ..	36 42 7000
11	Elektrische Meßinstrumente .....	36 46 0000
	ausgenommen die Warenarten:	
	Wheatstone-Meßbrücken für Hochfrequenzstrom 36 46 51 50	
	Wheatstone-Meßbrücken, zusätzlich für L- und C-Messung, für Hochfrequenzstrom 36 46 51 60	
	Thomson-Meßbrücken für Hochfrequenzstrom 36 46 53 50	
12	R-, L-, C-Meßeinrichtungen .....	36 47 1000
13	Meßgeneratoren .....	36 47 20 00
14	Frequenz-Meßeinrichtungen .....	36 47 40 00
15	Kabel- und Leitungs - Meßeinrichtungen .....	36 47 50 00
16	Akustische Meßeinrichtungen .....	36 47 60 00
17	Oszillographen- und Kathodenstrahl-Meßeinrichtungen .....	36 47 70 00

Der Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung sind außer den in § 3 der Anordnung vom 14. Juni 1955 (GBl. I S. 455) geforderten Angaben und Unterlagen noch beizufügen:

a) Zwei Satz Stücklisten, komplett.

Darin ist zu vermerken,

welche der in dem Mustergerät eingebauten Einzelteile oder Baugruppen bereits muster geprüft sind und welches Prüfzeichen sie tragen.

welche Einzelteile oder Baugruppen nach Norm gefertigt sind und welche DIN- oder TGL-Blätter ihrer Fertigung zugrunde gelegt worden sind.

b) Zwei Übersichtszeichnungen, gegebenenfalls Original-Fotos.

c) Je zwei Kabel-, Schalt-, Wickelpläne usw.

Die Anmeldepflicht für die Meßgeräte der vorstehend aufgeführten Warennummern besteht nur für Meßgeräte, deren Gütekennzeichnung bisher noch nicht erfolgt oder bereits vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen worden ist (Datum des Prüfzeugnisses).

Für Meßgeräte der vorstehend aufgeführten Warennummern, deren Gütekennzeichnung nach dem 1. Januar 1955 erfolgt ist, besteht keine Anmeldepflicht.

Die Meßgeräte, deren Produktion bereits läuft, sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anordnung Nr. 2,

die Meßgeräte, die neu entwickelt werden, sind jeweils vor Aufnahme der Produktion

beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Zentralinstitut, Abteilung Eichaufsicht, Berlin O 17, Schließfach 137, zur Musterprüfung anzumelden.

Die Meßgeräte sind zur Durchführung der Musterprüfung erst einzureichen, nachdem der Herstellerbetrieb eine Aufforderung dazu erhalten hat.

Berlin, den 6. Januar 1956

Deutsches Amt für Maß und Gewicht

Steinhaus  
Präsident

*JETZT LIEFERBAR*

**Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1954  
bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955  
anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen**

*Format DIN A 5 \* 48 Seiten . Preis 0,50 DM*

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1,  
Querstraße 4—6



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG - BERLIN**